

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Lieferung/Bearbeitung -

I.

Anwendungsbereich/Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere – auch zukünftigen, gleichartigen – Lieferungen und Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; sie sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.
3. Gegenstand dieser Lieferbedingungen sind ebenso die Verhaltensrichtlinien in Anlage 1.

II.

Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung. Der Besteller hält sich an seine Bestellung zehn Tage ab Zugang bei uns gebunden.
3. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Die der Bestellung beigefügten Unterlagen des Bestellers sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes. Nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn der Besteller ausdrücklich auf seinen Änderungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich.
4. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller muss die von ihm beizubringenden Materialien/zu bearbeitenden Teile (Werkstoffe u.a.) zum vereinbarten Termin rechtzeitig anliefern. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass sie in Konstruktion und Beschaffenheit vergleichbaren Materialien entsprechen. Weisen die Materialien Fehler auf, haften wir für hierdurch entstehende Mängel nicht. Dadurch entstehende Bearbeitungsmehrkosten und für unbrauchbar gewordene Werkzeuge trägt der Besteller. Falls sich die Materialien während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, können wir den der bereits erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
2. Für die Bearbeitung erforderliche technische Unterlagen sind vom Besteller rechtzeitig vor der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.
3. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Prüfung seiner Unterlagen incl. technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Leistungen sowie der Geeignetheit der beigebrachten Materialien für die vorgegebene Leistung. Zu einer gesonderten Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

IV. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk. Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten etc., sind nicht enthalten.
2. Vereinbarte Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn der Besteller unsere Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss wünscht oder aus von ihm zu vertretenden Gründen abnehmen kann.
3. Unsere Forderungen sind „netto“ (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern wir mit dem Besteller keine abweichenden individuellen Vereinbarungen über Zahlungsziele und Preisnachlässe treffen.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
5. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.

7. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 14 Tage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundung und sonstiger Zahlungsaufschub - auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden dann mit sofortiger Wirkung. Steht unsere Vertragserfüllung noch aus, können wir Voraus- oder Sicherheitsleistung verlangen.

V. Liefer-/Leistungszeit

1. Für unsere Liefer-/Leistungsverpflichtung maßgeblich ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Liefer-/Leistungszeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Arbeitstage; Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss. Fristen und Friständerungen beginnen nicht, bevor der Besteller zu beschaffende Unterlagen incl. technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Voraussetzungen vollständig beigebracht hat oder eine vereinbarte Anzahlung vollständig eingegangen ist.
3. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
4. Zu Teillieferungen/-leistungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung/Leistung vor Ablauf der Liefer-/Leistungszeit, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc. bei uns oder unseren Zulieferern befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unserer Liefer-/Leistungspflicht, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten freigestellt. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
6. In Verzug kommen wir erst durch eine nach Fälligkeit eingehende schriftliche Mahnung des Bestellers.
7. Unsere Liefer-/Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
8. Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

VI.

Eigentumsvorbehalt/ Eigentums- / Unternehmerpfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung unserer Ware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Ware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Die danach entstehende Miteigentumsware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Ware im Umfang des Rechnungswerts unserer Ware und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Ziff. 1.
3. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
4. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen. Wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 3 abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe zu übersenden. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendige Unterlagen auszuhändigen.
6. Übergibt uns der Besteller Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Besteller bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
7. Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff. 3 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 3 abge-

tretenen Forderungen unsere Forderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises/der Vergütung abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und –kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

8. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen, die der Besteller von uns erhalten hat, vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Besteller hat alle Unterlagen und Kenntnisse aus der Geschäftsverbindung gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich kennzeichnen oder ein sichtliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Bei der Beurteilung obliegt dem Besteller die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

VII. Mängel der Ware/Leistung Verjährung

1. Die Ware/Leistung ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
3. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware/Leistung setzen unverzügliche Rüge des Bestellers nach Ablieferung/Abnahme im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung voraus; handelsrechtliche Rüge- und Untersuchungspflichten muss der Besteller erfüllen.
4. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
5. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware/Leistung verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware/Abnahme der Leistung, es sei denn, wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen.

VIII. Haftung

1. Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels der Ware gilt Abschnitt VII.
2. Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht unsere vertragliche Haftung gemäß VII betreffen, gilt Nachfolgendes:
 - a) Für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit ist unsere Haftung nicht beschränkt.

- b) Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten – auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen –, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
 - c) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Vorstehendem unberührt.
3. Eine weitergehende Haftung als vorstehend vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

IX. Gefahrübergang

- 1. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen, und zwar auch dann, wenn wir die Lieferung vornehmen oder Versandkosten übernommen haben.
- 2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 3. Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart, -Weg und -Verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Versicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Bestellers ab.

X. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

- 1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2. Erfüllungsort ist Weil im Schönbuch.
- 3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Weil im Schönbuch als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 4. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.

5. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gemäß § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.
6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

Stähli Lämp-Technik GmbH
Max-Brose-Str. 3
71093 Weil im Schönbuch
Ausgabe 1/2013

Anlage 1

Verhaltensrichtlinien für Lieferanten, Kunden, Werkunternehmer, Dienstleister und andere Vertragspartner

STÄHLI steht für Innovation, Verantwortung, Fairness und Kundenorientierung. Dieses Werteverständnis erwarten wir ebenso von unseren Kunden, Lieferanten, Werkunternehmern, Dienstleistern und sonstigen Vertragspartnern.

Um die Einhaltung ethischer Grundprinzipien und gesetzlicher Bestimmungen auch in der Lieferkette zu gewährleisten, ist die Einhaltung der nachfolgenden Prinzipien von unseren Partnern sicherzustellen.

1. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Der Partner verpflichtet sich, seiner gesellschaftlichen Verantwortung in allen unternehmerischen Aktivitäten gerecht zu werden. Der Partner wird bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, beachten.

2. Verbot von Korruption und Bestechung

Jegliche Form der Korruption, Untreue und Unterschlagung ist zu verbieten, nicht zu praktizieren und nicht zu dulden. Es darf daher weder im In- noch im Ausland versucht werden, andere im Geschäftsverkehr unrechtmäßig zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige Vorteile angeboten oder gewährt werden. Entsprechendes gilt für die unzulässige Annahme von Vorteilen.

3. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

Der Partner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab und stellt keine Mitarbeiter ein, die nicht das in der jeweiligen Rechtsordnung geltende gesetzliche Mindestalter erreicht haben.

Der Partner verpflichtet sich, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeiter zu beachten. Jegliche Benachteiligung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, einer Schwangerschaft, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit, der Religion, des Zivilstandes oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiter ist zu unterlassen. Diskriminierendes Verhalten und sexuelle Belästigung werden nicht geduldet.

Der Partner achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

4. Arbeitszeit und bezahlter Urlaub

Der Partner verpflichtet sich, nationale Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit und bezahltem Urlaub einzuhalten.

5. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz

Um im Einklang mit der Umwelt tätig zu sein und Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden, sind alle geltenden gesundheits-, arbeits- und umweltrelevanten Vorgaben einzuhalten.

6. Einhaltung des Kartellrechts

Der Partner hat die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere sind alle gesetzlichen Vorgaben des Kartellrechts einzuhalten.

7. Außenhandel

Es sind sämtliche Regeln des Außenwirtschafts-, Steuer-, Zollrechts derjenigen Länder, in denen der Partnergeschäftlich tätig wird, zu beachten.

8. Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen sowie Datenschutz

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen sind streng geheim zu halten. Solche Informationen sind vor dem Einblick und der Weitergabe an Dritte in geeigneter Weise zu schützen. Bei der Verwendung persönlicher Daten ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten und die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten.

9. Lieferkette

Der Partner verpflichtet sich, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinien bei seinen Lieferanten und Unterlieferanten entsprechend umzusetzen, soweit ihm dies möglich ist.

10. Mindestlohn

Der Partner versichert, dass er selbst sowie alle etwaig durch ihn beauftragten Nach- bzw. Subunternehmer die Pflichten aus dem Mindestlohngesetzes, dem Arbeitnehmerentsendegesetz und alle Anforderungen legaler Arbeitnehmerüberlassung einhalten.

Ferner verpflichtet sich der Partner unwiderruflich dazu, etwaige im Zusammenhang mit den o.g. Geschäftsbeziehungen beauftragten Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Einhaltung der genannten Regelungen zu verpflichten.

Der Partner verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, STÄHLI auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich freizustellen, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die STÄHLI oder einem beauftragten Nachunternehmer aufgrund eines Verstoßes gegen die unter Abs. 1 genannten Regeln obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen unser eigenen Arbeitnehmer, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördlichen Forderungen inkl. etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.

Der Partner verpflichtet sich ebenfalls unwiderruflich dazu, STÄHLI auf erstes Anfordern monatlich unaufgefordert einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an die Mitarbeiter sowie Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns von Nachunternehmern oder eines von dem Lieferanten oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers an die jeweiligen Mitarbeiter zu erteilen. Der Partner räumt STÄHLI das Recht ein, auf Anforderung Einsicht in sämtliche mindestlohnrelevante Unterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitchroniken, Urlaubspläne zu nehmen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist STÄHLI berechtigt, den Auftrag/Vertrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen/fristlos zu kündigen. Gegenüber fälligen Zahlungen hat STÄHLI ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist STÄHLI berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Partner sichert die Einhaltung der Verpflichtungen unter Ziff. 10 Abs. 1 hiermit ausdrücklich zu.